

## **Kindesunterhalt**

Lebt ein minderjähriges Kind ausschließlich bei einem Elternteil und wird durch dieses betreut, ist der andere Elternteil in der Regel unterhaltspflichtig.

Die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes richtet sich nach dem Alter des Kindes und den Einkommensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Die Oberlandesgerichte haben für die Festlegung des Kindesunterhaltes pauschalierende Leitlinien festgelegt, am bekanntesten ist hier die sogenannte *Düsseldorfer Tabelle*. Hier sind drei Altersstufen des Kindes sowie zehn Einkommensgruppen des unterhaltspflichtigen Elternteils festgelegt. Außerdem ist jedoch zu berücksichtigen wie vielen sonstigen Personen der unterhaltspflichtige Elternteil noch zum Unterhalt verpflichtet ist und ob das Kind eventuell einen besonderen, erhöhten Bedarf hat.

Die *Düsseldorfer Tabelle* wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und den sich ändernden allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst.

Für die Berechnung des Kindesunterhaltsanspruches, sowohl als Anspruchsteller als auch als Anspruchsgegner, sollten Sie einen Rechtsanwalt als Fachmann hinzuziehen.

Sie können hier eine umfassendere Beratung und genauere Berechnung unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung als beispielsweise durch die Jugendämter erwarten.

Wichtig ist auch, keine Zeit zu verlieren, da in der Regel Unterhalt rückwirkend nur ab Geltendmachung verlangt werden kann.